

Benutzungs- und Gebührensatzung

der Stadt Bad Gandersheim

für Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 6, 10, 45 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), i. V. m. §§ 2 Abs. 1, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 06.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Bad Gandersheim Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung ist öffentlich rechtlich.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind:
 1. Durch die Gemeinde bei Bedarf angemietete Räumlichkeiten in der Dr.-Heinrich-Jasper Straße 13 in 37581 Bad Gandersheim,
 2. Unterkünfte, in die eine Wiedereinweisung des Obdachlosen erfolgt.Sofern dafür ein dringendes öffentliches Interesse besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung erweitert werden.
- (3) Die als obdachlos untergebrachten Personen sind verpflichtet, sich nach allen Kräften um geeigneten Wohnraum zu bemühen.
- (4) Die Stadt entscheidet über die Bereitstellung, Errichtung, Anmietung und Schließung von Unterkünften, insbesondere nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs. Solange Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit gilt diese Satzung.

§ 2

Zuweisung in eine Obdachlosenunterkunft

- (1) Die Zuweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434).
- (2) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht an einer Obdachlosenunterkunft. Sie bestimmt Beginn, Ende und Umfang des Nutzungsrechtes.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne vorherige Einwilligung der Stadt nicht genutzt werden.
- (4) Bereits in eine Unterkunft eingewiesene Personen können jederzeit in eine andere Unterkunft eingewiesen werden. Dies gilt auch innerhalb einer Unterkunft.
- (5) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechtes können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden. Eingewiesene müssen damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

§ 3

Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

§ 4

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft darf nur der für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitgenommen werden. Im Zweifel entscheidet die Stadt.

- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr für Personen oder für den Zustand der Unterkünfte ausgehen, sind zu entfernen.
- (3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit in der Unterkunft gewährleistet sind und die übrigen Bewohner nicht gestört oder belästigt werden. Dies gilt auch für Besucher. Musizieren, Rundfunk- oder Fernsehempfang, das Abspielen von Tonträgern über Zimmerlautstärke sowie andere unangemessene Geräuschbelästigungen sind zu unterlassen.
- (4) Der persönliche Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
- (5) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (6) Veränderungen der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt vorgenommen werden.
- (7) Die Anordnungen der von der Stadt Beauftragten sind zu befolgen. Diese Personen sind zu angemessener Tageszeit berechtigt, die Unterkünfte zum Zwecke der Besichtigung und Prüfung ihres Zustandes zu betreten. Bei dringender Gefahr ist ihnen das Betreten zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten.
- (8) Vorhandene Ver- und Entsorgungsleistungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfung zu bewahren.
- (9) Müll und Unrat müssen nach den jeweils geltenden Bestimmungen entsorgt werden. Das gilt insbesondere für das Sortieren des Mülls. Das Lagern von Schrott und das Verunreinigen des Grundstückes durch Müll sind verboten. Sperrmüll ist rechtzeitig vorher bei der Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Northeim anzumelden und am Abfuhrtag an der Straße abzustellen. Das Abstellen von abgemeldeten Fahrzeugen auf dem Grundstück ist untersagt.
- (10) Übergebene Schlüssel und Zubehörteile sind sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln, bei Verlust ist der Benutzer haftbar.
- (11) Auftretendes Ungeziefer ist durch die Benutzer auf eigene Kosten mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen. Die durch Unterlassung entstehenden Schäden gehen zu Lasten der Nutzer.
- (12) Bei Frostgefahr sind die Benutzer verpflichtet, die Wasserleitungen und sonstigen frostgefährdeten Anlagen in den Unterkünften und den dazugehörigen Nebenräumen vor dem Einfrieren zu schützen.
- (13) Die Benutzer haben auf ihre Kosten die benutzen Anlagen und Einrichtungen in den von ihnen benutzen Räumen wie Türen, Fenster, Licht, Klingelanlagen, Schlösser, Was-

serhähne, Klosettpüler, Wasch- und Außenbecken, Öfen, Thermen, Herde u. ä. Einrichtungen im gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten und alle an diesen Anlagen notwendig werdenden Reparaturen auf ihre Kosten fachgerecht durchführen zu lassen. Zerbrochene Glas- und Spiegelscheiben sind vom Benutzer zu ersetzen. Für den Ersatz durch natürlichen Verschleiß trotz ordnungsgemäßer Instandhaltung unbrauchbar gewordenen mitbenutzten Anlagen und Einrichtungen hat der Benutzer nicht zu sorgen.

§ 5

Aufnahme anderer Personen; Haustierhaltung; Gewerbeausübung

Den Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte ist es untersagt, ohne schriftliche Einwilligung der Stadt

- a) andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen,
- b) Haustiere zu halten,
- c) jegliches Gewerbe in der Unterkunft auszuüben.

§ 6

Schäden, Haftung

- (1) Jeden in den benutzten Räumen entstehenden Schaden hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen. Zeigt der Benutzer Schäden, für die er nicht selbst beseitigungspflichtig ist, nicht rechtzeitig an, so ist er für jeden durch die nicht rechtzeitige Anzeige verursachten weiteren Schaden ersatzpflichtig.
- (2) Schäden an den benutzten Räumen, am Gebäude, an den zum Gebäude oder Grundstück gehörenden Einrichtungen und Anlagen, die über den Rahmen des Absatzes 1 hinausgehen, hat der Benutzer auf seine Kosten beseitigen zu lassen, wenn und soweit die zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seine Besucher, die von ihm beauftragten Handwerker oder sonstige zu ihm in Beziehung stehenden Personen durch Vernachlässigung der Obhutspflicht oder in sonstiger Weise ein Verschulden trifft. Dem Benutzer obliegt die Beweispflicht dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Leistet der Benutzer Schadenersatz, so tritt die Stadt dem Benutzer ihre etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens ab.

- (3) Kann bei Leitungsverstopfung der Verursacher des Schadens nicht ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die Kosten für die Beseitigung des Schadens anteilig nach den entrichteten Gebühren auf alle Benutzungsberechtigten der Unterkunft umzulegen.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden
 - a. die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen
 - b. die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Zutritts- und Weisungsrecht

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten; in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr aber nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind sie auch ohne Anmeldung berechtigt, die Unterkünfte zu betreten.
- (2) Beauftragte der Stadt sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Das Gleiche gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder Weisung Hausverbot erteilen können.

§ 8

Beginn und Ende des Benutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht beginnt mit der Einweisung gem. § 2 Abs. 1 und 2 in eine Unterkunft gem. § 1.
- (2) Das Benutzungsrecht endet, wenn
 - a. die Bewohner in eine andere Unterkunft eingewiesen werden,
 - b. die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht bewohnt wird,
 - c. die in der Einweisungsverfügung gesetzte Frist nicht verlängert wird,
 - d. in sonstigen Fällen mit dem Auszug, spätestens jedoch dann, wenn der Bewohner die ihm zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen nach

Zugang der Einweisungsverfügung bezieht, oder die Unterkunft nicht mehr als ausschließliche Wohnung nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung des Hausrates nutzt.

- (3) Die Bewohner haben beim Auszug, bei Aufgabe oder bei Beendigung des Nutzungsrechtes aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Anderenfalls kann die Stadt die Unterkunft auf ihre Kosten räumen, die Gegenstände verwahren und gegebenenfalls nach den Vorschriften der §§ 24 ff. Nds. SOG verwerten. Die Bewohner haben die entstehenden Kosten zu tragen; die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang der Verlust solcher Gegenstände.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Gebührenschuldnerinnen und –schuldner sind die Personen, die auf der Grundlage eines Zuweisungsbescheides Wohnraum in der Obdachlosenunterkunft tatsächlich nutzen. Dabei haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Haushaltsangehörigen sowie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Personen gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei der durch die Stadt Bad Gandersheim nach Bedarf angemieteten Unterkunft in der Dr.-Heinrich-Jasper-Straße 13 in 37581 Bad Gandersheim setzt sich die Benutzungsgebühr aus einer Teilgebühr für die Unterkunft und aus einer Nebenkostenpauschale, in der Heizkosten, Wasserverbrauchs- und Abwassergebühren, Abfallbeseitigungsgebühr, Wohngebäudeversicherung und Stromkosten enthalten sind, zusammen. Die Benutzungsgebühr wird je Schlafstelle berechnet und beträgt 25,00 € pro Tag. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Werden durch die Gemeinde Obdachlosenunterkünfte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zugewiesen, so sind die tatsächlich angefallenen Beiträge in vollem Umfang auf die eingewiesene Person umzulegen.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird als Monats- bzw. Tagesgebühr erhoben.

- (5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung ein 30stel der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Bei Räumung ist die Gebühr sofort fällig.

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Bei Unterkünften nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 entsteht die Tagesgebühr mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Bei Unterkünften nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 sowie weiteren nach Bedarf angemieteten Unterkünften entsteht die Monatsgebühr mit dem Ablauf des Kalendermonats, wenn die Unterkunft während des ganzen Monats zugewiesen ist. Die Monatsgebühr ist bis zum 3. Werktag des Mietmonats zur Zahlung fällig.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
- a. entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 - b. der Räumungspflicht gemäß § 8 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - c. den allgemeinen Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis gemäß § 4 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12**Zwangsmittel**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, können nach § 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67, 68 und 69 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) von 5,00 Euro bis 50.000,00 Euro Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 13**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in § 9 dieser Satzung festgesetzten Gebühren gelten erstmals ab dem ersten des auf die Bekanntmachung des folgenden Monats.

Bad Gandersheim, den 07.10.2015

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Schwarz
Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde am 09.10.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 40 veröffentlicht. Sie tritt am 10.10.2015 in Kraft.